



# TAIJI & QIGONG

GESELLSCHAFT  
ÖSTERREICH

ZVR-Zahl 194897172

## Statuten

Graz, am 26.4.2013

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**Taiji & Qigong Gesellschaft Österreich**", abgekürzt TQGÖ, und hat seinen Sitz in Graz. Er ist ein gemeinnütziger Verein, der unpolitisch, nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und auf ethischer und demokratischer Grundlage basiert.

### §2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung

1. des traditionellen Taiji Quan und Qigong sowie anderer innerer Kampfkünste im Speziellen, und
2. von traditioneller chinesischer Lebenspflege, Kampfkunst, Meditation und Gesunderhaltung im Allgemeinen.
3. Kulturelle Aktivitäten und Persönlichkeitsbildung der Mitglieder.

### §3 Aktivitäten

Der Vereinszweck wird erreicht werden:

1. Abhaltung von Kursen, Seminaren und anderen Veranstaltungen
2. Herausgabe von Druckwerken
3. Ausbildung von Lehrenden
4. Pflege der Beziehungen zu anderen in- und ausländischen Vereinigungen sowie Beteiligung an deren Veranstaltungen
5. Abhalten von kulturellen Veranstaltungen

#### **§4 Aufbringung der finanziellen Mittel**

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen
3. Einnahmen aus Fortbildungen und Seminaren
4. Einnahmen aus dem Verkauf von Publikationen, Vereinsbekleidung und Fanartikel
5. Subventionen aus öffentlichen Mitteln
6. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

Die Verwendung der aufgebrauchten Geldmittel für andere als Vereinszwecke ist unzulässig.

#### **§5 Mitgliedschaft**

Der Verein gliedert sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder (das sind Personen, die sich besonders hervorragende Verdienste um die Erreichung der Vereinszwecke erworben haben)

##### **Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliches Ansuchen und wird mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages wirksam. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens ein Vereinsjahr (1. Oktober - 30. September) und verlängert sich automatisch.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

##### **Ausscheiden von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt:

Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. Juni mitgeteilt werden.

Ist ein Mitglied trotz Aufforderung und Fristsetzung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages säumig, hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes seinerseits zu beenden.

2. Ausschluss:

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, unter Beachtung der Grundsätze des beiderseitigen Parteienghört, bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit Zweidrittelmehrheit. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die nächste Generalversammlung offen, die binnen 14 Tage nach Zustellung des Ausschließungsgrundes mittels eingeschriebenen Briefs an den Obmann einzubringen ist. Die fristgerecht eingebracht Berufung hat aufschiebende Wirkung. Der Beschluss der Generalversammlung über die Berufung ist bindend, sowohl für das ausgeschlossene Mitglied, als auch für den Vorstand. Ausschließungsgründe sind vereinschädigendes Verhalten, Disziplinlosigkeit sowie Schädigung des Ansehens von Taiji Quan und Qigong. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Ausschließungsgründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

3. Tod

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Den Mitgliedern des Vereins steht das Recht zu, die Einrichtungen des Vereins zu benützen. Sie haben weiters das Recht, bei der Generalversammlung teilzunehmen. Dort stehen allen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

Die Mitglieder haben die Satzungen des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und diese im Sinne der Satzungen zu fördern sowie den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

## **§6 Organe des Vereins sind**

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht
5. die Referenten

Die Tätigkeit in den Organen des Vereines erfolgt ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich.

### **1. Die Generalversammlung**

Zu dieser werden die ordentlichen Mitglieder (das sind jene, die die Mitgliedschaft durch den einbezahlten Jahresbeitrag nachweisen können) sowie die Ehrenmitglieder entsandt.

Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht kann nur nach Zahlung der laufenden Beiträge bzw. der Außenstände gegenüber dem Verein ausgeübt werden.

Die ordentliche Generalversammlung ist nach Ablauf von zwei Jahren nach der letzten ordentlichen Generalversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte des beschlussfähigen Vorstandes oder ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies mittels eingeschriebenen Briefs unter Angabe der Verhandlungsgegenstände an den Vorstand verlangen. Ebenso können die Rechnungsprüfer unter den selben Voraussetzungen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen lassen.

Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich an alle Mitglieder.

Die Einberufung kann auch per email oder Fax oder andere zeitgemäße Kommunikationsmittel an die vom Mitglied angegebene Adresse/Nummer erfolgen.

### **Wirkungsbereich der Generalversammlung:**

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Kassenbericht

4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neu- und Nachwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
7. Entscheidungen über Berufungen vom Vorstand erkannter Ausschlüsse
8. Beschlussfassung über Anträge, soweit sie von Mitgliedern rechtzeitig eingebracht werden
9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
10. Satzungsänderungen
11. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlussunfähigkeit kann vom Vorsitzenden mündlich eine weitere Generalversammlung einberufen werden, die frühestens eine halbe Stunde nach der ursprünglich angesetzten abgehalten werden kann. Diese Generalversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig.

Kommt die Generalversammlung nicht zustande, bleibt der Vorstand bis zur nächsten, innerhalb von drei Monaten einzuberufenden Generalversammlung im Amt.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

## **2. Der Vorstand**

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand besteht aus den von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, die ordentliche Mitglieder sein und die nötigen fachlichen Qualifikationen aufweisen müssen:

- Vorsitzende/r
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Schriftführer/in
- Stellvertretende/r Schriftführer/in
- Finanzreferent/in

Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende, beruft den Vorstand ein und führt den Vorsitz.

Der Vorstand beschließt in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden und der Hälfte seiner restlichen Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Gegenüber Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind folgende Personen durch die Mitglieder bevollmächtigt den Verein zu vertreten:

1. der Vorsitzende alleine
2. bei dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende

Allein zeichnungsberechtigt ist in allen Angelegenheiten der Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit

1. der Stellvertretende Vorsitzende,
2. oder die/der Finanzreferent/in in finanziellen Angelegenheiten.

Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden und des/der Schriftführers/in, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Disposition) des/der Vorsitzenden und des/der Finanzreferent/in In Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet dessen/deren Stellvertreter/in

Dem /Der Finanzreferent/in obliegt die gesamte Geldgebarung der Vereins, die Führung der erforderlichen Bücher und die Sammlung der Belege.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht an dessen Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren. Dieses ist der nächstfolgenden Generalversammlung mitzuteilen und von ihr zu genehmigen.

Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

### **3. Die Rechnungsprüfer**

Die beiden Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie können an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ihnen obliegt die Kontrolle der Gebarung des Vereins. Sie haben diese Kontrollen regelmäßig in selbst festzulegenden Zeitabständen durchzuführen.

Ihnen ist Einsicht in alle Protokolle und sonstige Behelfe, die sie für die Kontrolle benötigen, zu gewähren. Auf Verlangen ist ihnen auch jede Auskunft zu geben. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungskontrolle muss mindestens ein Mal jährlich durchgeführt werden.

### **4. Das Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es ist derart zu bilden, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere

Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die genannten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Das beiderseitige Parteiengehör muss gewahrt werden. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **5. Die Referenten**

Referenten sind ordentliche Mitglieder und werden bei Bedarf vom Vorstand bestellt, um diesen bei seinen Arbeiten zu entlasten. Sie werden vom Vorstand mit festzulegenden Aufgabenbereichen betraut und mit den dafür notwendigen Vollmachten ausgestattet. Den Referenten obliegt die Betreuung ihrer jeweiligen Tätigkeitsbereiche. Sie haben hier je nach erhaltener Vollmacht Handlungs- und Entscheidungsfreiheit, sind aber dem Vorstand berichtspflichtig und im Zweifelsfalle auch weisungsgebunden.

Dem Vorstand steht es jederzeit frei, Referenten zu berufen und zu entlassen, um den satzungsmäßigen Verpflichtungen des Vereines nachzukommen. Eine besondere Begründung ist hierfür nicht erforderlich.

Der Vorstand ist für die Handlungen der Referenten im Rahmen ihrer Tätigkeitsgebiete verantwortlich, sofern nicht eigenmächtiges Handeln vorliegt.

## **§ 7 Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer – zu diesem Zweck einberufenen – außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Das Vereinsvermögen soll einer anderen gemeinnützigen Organisation iSd §§ 34 ff BAO übergeben werden. Eine andere Verwendung, insbesondere die Verteilung des Vermögens unter den Mitgliedern, ist nicht vorgesehen.

Ein diesbezüglicher Beschluss ist von der Generalversammlung vor deren Auflösung zu fassen.